

Amtsblatt



Nr. 5 vom 24.02.2012

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB
- 2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot
- 3./ Bekanntmachung nach § 73 Abs . 2, 5, 6 und 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
Erweiterung der "Grube Osterholz" in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw.
Gruiten einschließlich begleitender Maßnahmen

1./

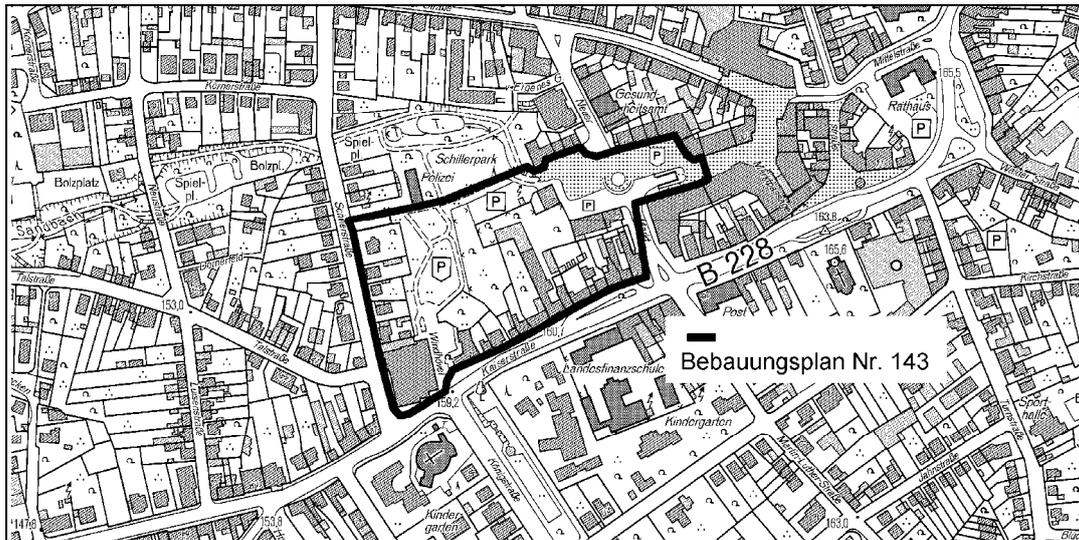
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 15.02.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 143 umfasst die Fläche zwischen dem Neuen Markt, einschließlich seiner Platzfläche, der Kaiserstraße, der Schillerstraße und dem Schillerpark. Die genaue Festsetzung erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom **23.10.1997** Nr.: **L 31 / 97**

Haan, den 22.02.2012

Der Bürgermeister

Knut vom Boverl

2./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091174544 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 15.02.2012

**Stadt Haan
Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt**

3./

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 2, 5, 6 und 7 Verwaltungsverfahrens-gesetz NRW

Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw. Gruitzen einschließlich begleitender Maßnahmen

**Antrag der ISEKE GmbH & Co. KG auf Feststellung des am 16.10.2009 eingereichten Planes zur Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw. Gruitzen, einschließlich begleitender Maßnahmen
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung eines Antrages auf Änderung des Plans (I.) und öffentliche Bekanntmachung des Termins zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (II.)**

I.

Die ISEKE GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, Wuppertal hat mit Schreiben vom 16.10.2009 den Antrag gestellt, ihren Plan zur

- 1) flächenhaften Erweiterung der Grube Osterholz in der Gemarkung Schöller der Stadt Wuppertal und der Gemarkung Gruitzen des Kreises Mettmann auf verschiedenen Grundstücken um ca. 9 ha;
- 2) Anlage einer Innenverkippung und Verlegung des Vorbrecherstandortes in zwei Schritten;
- 3) Herstellung eines Gewässers nach Beendigung der Abgrabung und Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen (nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich 2057);
- 4) Entnahme von Grundwasser in der Grube Osterholz über den bestehenden Tiefbrunnen bzw. über eine offene Wasserhaltung bis zu einer Höchstmenge von 11,0 Mio. m³/Jahr, 30.000 m³/Tag, 1.260 m³/h, 350 l/s
- 5) Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässer Düssel sowie in den Grenzbach in Höhe von maximal 11,0 Mio. m³/Jahr, 30.000 m³/Tag, 1.260 m³/h, 350 l/s;
- 6) Errichtung von zwei Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle in Richtung Schöller und Holthäuser Heide (im Antrag als Außenhalden bezeichnet);
- 7) Anpassung der Rekultivierungsplanung;

- 8) Waldumwandlung nach § 39 LFoG für die betroffenen Flächen im Osterholz;
- 9) Befreiung von den Geboten und Verboten gemäß § 69 LG NRW für die betroffenen Flächen im Bereich Kreis Mettmann und im Bereich der Stadt Wuppertal

gemäß § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW festzustellen. Das Vorhaben wurde am 17.02.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenträger hat seinen Antrag auf Feststellung des ursprünglich eingereichten Plans geändert und die Änderung mit Schreiben vom 22.12.2011 bei der zuständigen unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal eingereicht. Der Änderungsantrag umfasst folgende Sachverhalte:

1. Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen in der Grube Osterholz (verkleinerte Variante)
2. Flächenhafte Erweiterung des Betriebes der Grube Osterholz in die in Abschnitt 1.3 der Planänderung tabellarisch aufgeführten Flurstücke unter gleichzeitiger Aufgabe bereits genehmigter Abbauflächen
3. Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle in Richtung Schölller und Holthäuser Heide (die Halde Schölller wird um 2,9 ha reduziert)
4. Anpassung der Rekultivierungsplanung (Außenhalden)
5. Verlegung des Vorbrecherstandortes zum Betriebsgelände
6. Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Sandfeld“
7. Widmung der vorgesehenen Ersatzstraße und des Verbindungsstückes zwischen alter Straße und Ersatzstraße als öffentliche Straße

Im Übrigen bleibt der Antrag vom 16.10.2009 unverändert.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 3b Abs. 2 und 3 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der bereits am 16.10.2009 eingereichten Antragsunterlagen.

Das Änderungsvorhaben wird gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 19.04.2012 (Feiertage ausgenommen) an folgenden Stellen zur Einsicht bereit:

Stadt Haan
Bauverwaltungsamt
Verwaltungsgebäude II, Alleestr. 8
Zimmer 201, 2. Etage

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Haan, Bauverwaltungsamt, Alleestr. 8, 42781 Haan innerhalb der Einwendungsfrist vom 19.03.2012 bis zum 04.05.2012 vorzubringen.

Einwendungen die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.02.2010 fristgerecht eingereicht worden sind, müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

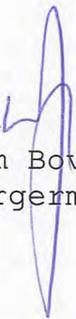
II.

Die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sollen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden. Es werden allein die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, gegliedert nach Einwendungsthemen, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am 04.06.2012 und 05.06.2012 (Zusatztermin) um 10.00 Uhr in Wuppertal, Haus der Jugend Barmen, Geschwister-Scholl-Platz 4-6 statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nicht um eine allgemeine Informationsveranstaltung handelt. Die Teilnahmeberechtigung ist auf Aufforderung durch Vorlage der Einladung zum Erörterungstermin und/oder einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der Einladung zum Erörterungstermin, einer schriftlichen Vollmacht und eines gültigen Personalausweises nachzuweisen. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch die Teilnahme am Termin ggf. entstehende Kosten (Fahrtkosten etc.) können nicht erstattet werden.

Haan, 21.02.2012



vom Bover
Bürgermeister